

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.373.154

Wien, 14. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2290/J vom 16. Juni 2020 der Abgeordneten Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Zur Abwicklung des Härtefallfonds in Bezug auf Ein-Personen-Unternehmen, freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmer, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Privatzimmervermieter wurde ein Abwicklungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), der Agrarmarkt Austria (AMA) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) geschlossen. Für Detailfragen darf an die WKÖ, die AMA bzw. das BMDW verwiesen werden.

Zu 3.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurden die Grundlagendaten für den Härtefallfonds automatisiert erzeugt und der WKÖ zur Verfügung gestellt. Auf diese Grundlagendaten hat nur der für die technische Erstellung der Daten zuständige Mitarbeiter Zugriff. Auf die durch die WKÖ erstellten Auszahlungsdaten hatten im Ressort keine Bediensteten direkten Zugriff.

Sowohl beim Härtefallfonds als auch beim Fixkostenzuschuss ist eine automatisierte Abwicklung eingerichtet, sodass diese bis hin zur Übermittlung an die maßgebliche Stelle (WKÖ beim Härtefallfonds und COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) beim Fixkostenzuschuss) ohne weiteres Zutun eines Mitarbeiters erfolgt. Nur im Fehlerfall bzw. zur Überprüfung der Plausibilisierung werden Einzelfälle analysiert. Dies erfolgt durch die zuständigen Bediensteten im BMF.

Für die Durchführung eines Ergänzungsgutachtens beim Fixkostenzuschuss liegen die Daten der zuständigen Betriebsprüferin bzw. dem zuständigen Betriebsprüfer vor.

Zu 4. und 5.:

Ein Zugriff auf die Daten durch Mitarbeiter des Kabinetts bzw. des Generalsekretariats besteht nicht.

Zu 6.:

Nein.

Zu 7. und 9.:

Die vorliegenden Fragen hinsichtlich Übermittlung von personenbezogenen Daten an die MMM Multi-Media-Marketing Austria GmbH betreffen operative Angelegenheiten der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMFs fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 8. und 10.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 11. und 12.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen in Bezug auf die ÖBAG und die COFAG operative Geschäftsangelegenheiten der vorgenannten Gesellschaften und somit keine in die Zuständigkeit des BMFs fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

